

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 69

Wintersemester 2018/19

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor – und Masterstudiengänge.....	68
Vollmacht.....	91
Erlöschen von Vollmachten.....	92
Impressum.....	93

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 25.09.2018 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	68
§ 2 Studienziel	69
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	70
§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzung – Vorpraktikum	70
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	70
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan	71
§ 7 Praxisphasen.....	71
§ 8 Studiengangsspezifische Regelungen zur Bachelorthesis (BA-Thesis)	72
§ 9 Gleichstellungsklausel	72
§ 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	72
Anlage 1 – Studienplan	73
1. Studienabschnitt	74
1. bis 2. Studiensemester	74
2. Studienabschnitt	75
3. bis 7. Studiensemester	75
Anlage 2 - Prüfungsplan	76
1. Studienabschnitt.....	76
Prüfungspläne 1. bis 2. Studiensemester.....	76
2. Studienabschnitt.....	77
Prüfungspläne 3. bis 7. Studiensemester.....	77
Anlage 3 - Praxisordnung (PraO-BA)	78

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die

in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praxisordnung (PraO-BA– Anlage 3), die alle Regelungen für die Praxisphasen enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für alle Tätigkeitsfelder im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. Der Einsatz der Absolventen und Absolventinnen kann insbesondere erfolgen:

- als pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Horten, Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren und Ganztagsgrundschulen sowie in der Kindertagespflege;
- für Leitungstätigkeiten oder anleitende Tätigkeiten für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen;
- als pädagogische Fachberatung für Bildung und Erziehung von Kindern;
- in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen.

(2) Das Studium **Pädagogik der Kindheit** ermöglicht den Studierenden die Herausbildung einer wissenschaftlich fundierten, pädagogischen Handlungskompetenz mit dem Ziel, individuumszentriert Bildungsprozesse im Kindesalter anzuregen und adäquat zu begleiten. Dabei sollen insbesondere folgende Wissens-, Selbst- und Handlungskompetenzen erworben werden:

- Wissen und Verstehen von erziehungswissenschaftlichen, entwicklungspsychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen;
- Wissen und Verstehen der gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit;
- Kompetenzen zur Gestaltung partizipativer, entwicklungsfördernder Interaktion mit Kindern;
- Wahrnehmungs-, Beobachtungs-, Deutungs- und Reflektionskompetenz, u.a., um Entwicklungsprozesse bzw. Entwicklungsverzögerungen zu erkennen und Möglichkeiten der pädagogischen Förderung zu nutzen;
- Kompetenz zur Planung, Anregung und Gestaltung von Bildungsprozessen in allen, in den Bildungsplänen thematisierten Bildungsbereichen;
- Fähigkeit, Bildungsbenachteiligung zu erkennen und entgegen zu wirken;
- Kompetenzen zur Reflexion und Nutzung solcher Praxis- und Forschungsmethoden, die für die pädagogische Arbeit relevant sind;
- konzeptuelle und planerische Kompetenzen zur qualitativen Weiterentwicklung pädagogischer Institutionen sowie deren Evaluation;
- Diversity- und Genderkompetenz bei der Analyse von Lebenslagen;
- Fähigkeit zur konstruktiven Gestaltung der Arbeit mit Familien als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft;
- pädagogische Grundhaltung, die durch Wertschätzung, Empathie und Authentizität geprägt ist; eine demokratische und kinderrechtsorientierte Wertorientierung sowie Kommunikationskompetenz;
- Kompetenz zur biografischen und professionellen Selbstreflexion.

(3) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der

Kindertagesbetreuung. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung.

(4) Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, Kompetenzen dahingehend zu qualifizieren, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als Orte der Bildung von Kindern in Bezug zu deren sozialer Lebenswelt zu verstehen.

(5) Die Bildungswelten und Bildungsprozesse von Kindern sind von individueller und sozialer Vielfalt gekennzeichnet. Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit hat das Ziel, Kompetenzen zu qualifizieren, um Bildungsangebote entwickeln zu können, die dieser Vielfalt gerecht werden und eine Chancengerechtigkeit in der Bildung von Kindern zu realisieren.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 und § 63 Absätze 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz erfüllt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzung – Vorpraktikum

(1) Um zum Studium zugelassen zu werden, ist zusätzlich ein 8-wöchiges zusammenhängendes Vorpraktikum (320 h berufspraktische Tätigkeit) in einem kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeld unter Anleitung pädagogischer Fachkräfte gemäß der Praxisordnung (Anlage 3) zu absolvieren. Dazu zählen Kindertageseinrichtungen der Altersgruppe 0 - 6, Grundschulen und Horte. Eine Teilung des Vorpraktikums in zwei sinnvolle Teilpraktika (mindestens 4 Wochen in einer Einrichtung) ist möglich. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und soll eine erste fachliche Orientierung geben. Dabei stehen das Kennenlernen des Berufsfeldes und der institutionellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Studierende sollen so ihre Motivation zum Studium und zur Berufswahl hinterfragen und festigen.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro bzw. das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten. Dazu wird von der Praktikumsstelle ein schriftlicher Nachweis über den Zeitraum und die wichtigsten Aufgaben des Vorpraktikums ausgestellt. Bei einer einschlägigen Berufsausbildung kann auf Antrag das Vorpraktikum teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung über Anerkennung trifft der Praktikumsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Arts, B.A.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden in Form von Wahlmodulen 6 Credits für studiengangübergreifende Kompetenzen. Diese Credits können während des gesamten Studiums erworben werden. Dazu sind Module aus der eigenen Fachrichtung, Angebote anderer Fachrichtungen, des Sprachenzentrums sowie aus den Angeboten der Basic School oder des Gründerservice wählbar. Es können auch Angebote anderer Hochschulen sowie Angebote von externen Anbietern, die auf einem Kooperationsvertrag mit der Hochschule beruhen, in Anspruch genommen werden. Werden Module anderer Fachrichtungen belegt, greifen die Prüfungsregularien dieser Fachrichtung gemäß deren studiengangsspezifischer Bestimmungen.

(3) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester **mit Pflichtmodulen** (siehe Anlage 1)

28 Credits

2. Studiensemester mit Pflichtmodulen (siehe Anlage 1)	
30 Credits	
<i>2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)</i>	
3. Studiensemester mit Pflichtmodulen (siehe Anlage 1)	28
Credits	
4. Studiensemester mit Pflichtmodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits
5. Studiensemester Pflichtmodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits
6. Studiensemester Pflichtmodulen (siehe Anlage 1)	29 Credits
7. Studiensemester mit Pflicht-, Wahlpflichtmodulen und Bachelorarbeit (siehe Anlage 1)	29 Credits
1. - 7. Studiensemester: studiengangübergreifende Kompetenzen	6 Credits

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Der 1. Studienabschnitt umfasst 10 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(5) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 20 Pflichtmodulen und ein 1 Wahlpflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Modulbereichen sowie
Code
Modulname,
Art,
Regelsemester,
Lehre in SWS und
Credits (CP) aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulname,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits (CP) und
Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen müssen.

§ 7 Praxisphasen

(1) Die studienbegleiteten Praxisphasen sind im 2., 3., 4., 5. und 7. Semester abzuleisten. Die Credits für diese Praxisphasen gehen aus Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2) dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praxisordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Studiengangsspezifische Regelungen zur Bachelorthesis (BA-Thesis)

(1) Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen. Voraussetzung der Anmeldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten nicht überschreiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck sowie als elektronische Version bei der beauftragten Stelle abgegeben.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

(2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit vom 29.02.2012 (Vkl. Nr. 36) ab Wintersemester 2018/2019 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit vom 29.02.2012 bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 weiter anzuwenden. Ab dem Sommersemester 2022 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 25.09.2018

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1 – Studienplan

Das Studium umfasst sechs inhaltliche Schwerpunkte, denen die Module zugeordnet werden (Modulbereiche).

Modulbereich 1 Grundlagen der kindlichen Entwicklung	
BA1M1.1	Einführung in die Kindheitspädagogik
BA1M1.2	Soziologische Grundlagen und Sozialisation
BA2M1.3	Entwicklung und Lernen
BA3M1.4	Professionelles Handeln in Institutionen der Kindheitspädagogik
Modulbereich 2 Bildungsprozesse im Kindesalter	
BA1M2.1	Theorie und Praxis des Spiels
BA2M2.2	Bildung und Sprache
BA6M2.3	Weltaneignung von Kindern
BA3M2.4	Musikalische Bildung - Elementare Musikpädagogik
BA3M2.5	Kinder mit besonderen Bedürfnissen
BA4M2.6	Bildungsbegleitung von Kindern
BA4M2.7	Kultur, Ästhetik und Medien
BA7M2.8	Wahlpflicht
Modulbereich 3 Profession und professionelles Handeln	
BA1M3.1	Pädagogisches Handeln in der Praxis
BA2M3.2	Profession und Professionalität
BA5M3.3	Beratung in kindheitspädagogischen Kontexten
BA7M3.4	Professionelle Identität
Modulbereich 4 Gesellschaftliche Kontexte von institutioneller Bildung und Erziehung	
BA2M4.1	Kinder- und Jugendhilfe
BA4M4.2	Institutionen und Transitionen
BA6M4.3	Diversität und Lebenslagen
BA3M4.4	Rechtliche Grundlagen I
BA4M4.5	Rechtliche Grundlagen II
BA6M4.6	Organisation und Management I
BA7M4.7	Organisation und Management II
Modulbereich 5 Wissenschaftstheorie und empirische Forschung	
BA1M5.1	Kommunikation und wissenschaftliche Basiskompetenzen
BA6M5.2	Kindheitspädagogik als forschende Disziplin
BA7M5.3	BA-Thesis und Seminar
Modulbereich 6 Praxisstudium	
BA2M6.1	Praxisstudium I
BA3M6.2	Praxisstudium II
BA5M6.3	Praxisstudium III

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

W Wahlmodul (Studiengangübergreifende Kompetenzen gemäß § 8 RPO FH Erfurt)

SWS Semesterwochenstunden

CP Credit Points

1. Studienabschnitt**1. bis 2. Studiensemester**

Code	Modulname	Art	Regel-semester	SWS	CP
BA1M1.1	Einführung in die Kindheitspädagogik	P	1	4	6
BA1M1.2	Soziologische Grundlagen und Sozialisation	P	1	4	6
BA1M2.1	Theorie und Praxis des Spiels	P	1	4	6
BA1M3.1	Pädagogisches Handeln in der Praxis	P	1	6	6
BA1M5.1	Kommunikation und wissenschaftliche Basiskompetenzen	P	1	3,5	4
BA2M1.3	Entwicklung und Lernen	P	2	4	6
BA2M2.2	Bildung und Sprache	P	2	5	7
BA2M3.2	Profession und Professionalität	P	2	6	7
BA2M4.1	Kinder- und Jugendhilfe	P	2	4	5
BA2M6.1	Praxisstudium I	P	2	1	5

2. Studienabschnitt

3. bis 7. Studiensemester

Code	Modulname	Art	Regel-semester	SWS	CP
BA3M1.4	Professionelles Handeln in Institutionen der Kindheitspädagogik	P	3	6	6
BA3M2.4	Musikalische Bildung - Elementare Musikpädagogik*	P	3 - 4	4 von 8	5 von 11
BA3M2.5	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	P	3	4	6
BA3M4.4	Rechtliche Grundlagen I	P	3	5	6
BA3M6.2	Praxisstudium II	P	3	1	5
BA3M2.4	Musikalische Bildung - Elementare Musikpädagogik*	P	3 - 4	4 von 8	6 von 11
BA4M2.6	Bildungsbegleitung von Kindern	P	4	4	5
BA4M2.7	Kultur, Ästhetik & Medien	P	4	6	8
BA4M4.2	Institutionen und Transitionen	P	4	4	5
BA4M4.5	Rechtliche Grundlagen II	P	4	5	6
BA5M3.3	Beratung in kindheitspädagogischen Kontexten	P	5	3	4
BA5M6.3	Praxisstudium III*	P	5 - 6	4	26 von 30
BA6M2.3	Weltaneignung von Kindern	P	6	5,5	6
BA6M4.3	Diversität und Lebenslagen	P	6	6	6
BA6M4.6	Organisation und Management I	P	6	4	7
BA6M5.2	Kindheitspädagogik als forschende Disziplin	P	6	3	6
BA5M6.3	Praxisstudium III*	P	5 - 6	-	4 von 30
BA7M2.8	Wahlpflicht**	WP	7	4	5
BA7M3.4	Professionelle Identität	P	7	2	4
BA7M4.7	Organisation und Management II	P	7	4	6
BA7M5.3	BA-Thesis	P	7	2	12
	und Seminar				2
	Studiengangsübergreifende Kompetenzen	W	1 – 7		6

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt. Die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes werden im jeweiligen Semester untersetzt, jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

** Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen wird zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.

Anlage 2 - Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

K	Prüfung - Klausur;
MP	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

AT	Aktive Teilnahme (Veranstaltungen mit hohem Praxis- und Übungsanteil)
FP	Fachpraktische Prüfung (z.B. Präsentation und Reflexion einer künstlerischen Arbeit und/ oder pädagogischer Interaktionen)
SLU	Studienleistung unzensiert (z.B. Protokoll, Logbuch, Referat, Handout, Gruppenarbeit, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Seminartagebuch, Posterpräsentation etc.)
SLZ	Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Vortrag, Projekt- bzw. Konzeptpräsentation, Studienportfolio, Portfolio(-gespräch), Forschungsskizze, Forschungskonzept; u.a.)
PB	Praktikumsbericht
PK	Praxiskolloquium
BA	Bachelorarbeit

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. bis 2. Studiensemester

Code	Modulname	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	CP	Gewichtung für die Gesamtnote in %
BA1M1.1	Einführung in die Kindheitspädagogik	SB	SLZ	--	1	6	4
BA1M1.2	Soziologische Grundlagen und Sozialisation	SB	SLZ	--	1	6	3
BA1M2.1	Theorie und Praxis des Spiels	SB	AT	--	1	6	3
		PZ	K	90			
BA1M3.1	Pädagogisches Handeln in der Praxis	PZ	MP	30	1	6	4
BA1M5.1	Kommunikation und wissenschaftliche Basiskompetenzen	SB	AT, SLU	--	1	4	--
BA2M1.3	Entwicklung und Lernen	PZ	K	90	2	6	3
BA2M2.2	Bildung und Sprache	SB	AT, SLZ	--	2	7	3
BA2M3.2	Profession und Professionalität	SB	AT, SLZ	--	2	7	4
BA2M4.1	Kinder- und Jugendhilfe	SB	SLZ	--	2	5	3
BA2M6.1	Praxisstudium I	SB	AT, SLU	--	2	5	--

2. Studienabschnitt**Prüfungspläne 3. bis 7. Studiensemester**

Code	Modulname	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	CP	Gewichtung für die Gesamtnote in %
BA3M1.4	Professionelles Handeln in Institutionen der Kindheitspädagogik	SB	SLZ	--	3	6	4
BA3M2.4	Musikalische Bildung - Elementare Musikpädagogik*	SB	AT, SLU	--	3	5 von 11	--
BA3M2.5	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	PZ	MP	30	3	6	3
BA3M4.4	Rechtliche Grundlagen I	SB	SLZ	--	3	6	4
BA3M6.2	Praxisstudium II	SB	AT, SLZ	--	3	5	2
BA3M2.4	Musikalische Bildung - Elementare Musikpädagogik*	SB	FP	30	4	6 von 11	2
BA4M2.6	Bildungsbegleitung von Kindern	PZ	K	90	4	5	3
BA4M2.7	Kultur, Ästhetik & Medien	SB	AT, FP	30	4	8	2
BA4M4.2	Institutionen und Transitionen	SB	SLZ	--	4	5	3
BA4M4.5	Rechtliche Grundlagen II	SB	SLZ	--	4	6	4
BA5M3.3	Beratung in kindheitspädagogischen Kontexten	SB	AT	--	5	4	--
BA5M6.3	Praxisstudium III*	SB	AT, PB	--	5	26 von 30	8
BA6M2.3	Weltaneignung von Kindern	SB	AT, SLZ	--	6	6	3
BA6M4.3	Diversität und Lebenslagen	SB	SLZ	--	6	6	3
BA6M4.6	Organisation und Management I	PZ	K	90	6	7	4
BA6M5.2	Kindheitspädagogik als forschende Disziplin	SB	SLZ	--	6	6	3
BA5M6.3	Praxisstudium III*	SB	PK	30	6	4 von 30	3
BA7M2.8	Wahlpflicht**	SB	FP	--	7	5	3
BA7M3.4	Professionelle Identität	SB	SLU	--	7	4	--
BA7M4.7	Organisation und Management II	SB	AT, SLZ	--	7	6	4
BA7M5.3	BA-Thesis	SB	BA	--	7	12	15
	und Seminar					2	--

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt. Die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes werden im jeweiligen Semester untersetzt, jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

** Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen wird zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.

Anlage 3 - Praxisordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ und regelt den Ablauf der Praxisanteile im Studium

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ beinhaltet das Studium den semesterübergreifenden Modulbereich 6 „Praxisstudium“ mit folgenden Schwerpunkten:

- Modul BA2M6.1 Praxisstudium I:
 - 6.1.2 Orientierungspraktikum A (120 h)
 - 6.1.1 Reflexion praktischer Erfahrungen I (1 SWS)
- Modul BA3M6.2 Praxisstudium II:
 - 6.2.1 Orientierungspraktikum B (100h)
 - 6.2.2 Reflexion praktischer Erfahrungen II (1 SWS)
- Modul BA5M6.3 Praxisstudium III:
 - 6.3.1 Praktikum (512 Stunden)
 - 6.3.2 Praxisbegleitung (4 SWS)
 - 6.3.3 Praxiskolloquium

Darüber hinaus beinhaltet das Studium semesterbegleitende Praxisanteile in den Modulen:

- Modul BA2M2.2 Bildung und Sprache: Semesterbegleitende Praxistage I a – 2.2.4 (48 h/6 Tage)
- Modul BA2M3.2 Profession und Professionalität: Semesterbegleitende Praxistage I b – 3.2.4 (48 h/6 Tage)
- Modul BA3M2.4 Musikalische Bildung: Semesterbegleitende Praxistage II a – 2.4.3 (48 h/6 Tage)
- Modul BA4M2.7 Kultur, Ästhetik & Medien: Semesterbegleitende Praxistage II b – 2.4.7 (48 h/6 Tage)
- Modul BA7M4.7 Organisation und Management II: Semesterbegleitende Praxistage III Führen und Leiten (80 h)

Die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen des Praxisstudiums I – III und der semesterbegleitenden Praxistage I – III sind in § 5 dieser Ordnung geregelt.

(3) Das Praxisstudium I – III und die semesterbegleitenden Praxistage I – III sind Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern absolviert. Zu den kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern gehören in der Regel Krippen, Kindergärten, Kindertagestätten, Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren, Grundschulen und Horte. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Praktikumsausschuss nach schriftlicher Antragstellung. Alle Einrichtungen müssen durch das Praktikumsbüro anerkannte Praxisstellen sein.

(4) Die Umsetzung des Praxisstudiums und der semesterbegleitenden Praxistage findet in verschiedenen Praxiseinrichtungen statt. Dabei wird während eines Moduls bzw. Semesters in der Regel eine Einrichtung besucht. Nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen ist ein Absolvieren aller Praxisphasen in der gleichen Einrichtung möglich. Wird ein Teil des Praxisstudiums bzw. der semesterbegleitenden Praxistage nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(5) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung der Modulziele den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltende Ordnung zu beachten.

§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

- auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
- die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
- zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
- der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei ProfessorInnen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Anerkennungsverfahren für Praxisstellen
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen
- die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Module BA2M6.1, BA3M6.2 und BA5M6.3, insbesondere auch bei Auslandspraktika, sowie der semesterbegleitenden Praxistage der Module BA2M2.2, BA3M2.4; BA4M2.7, BA2M3.2, BA7M4.7
- die vorbereitende Organisation und Koordination der Module BA2M6.1, BA3M6.2 und BA5M6.3 und der semesterbegleitenden Praxistage der Module BA2M2.2, BA3M2.4; BA4M2.7, BA2M3.2, BA7M4.7
- Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften kindheitspädagogischer Tätigkeitsfelder und Beratung bei allen im Zusammenhang mit der studienbegleiteten Praxisphase entstehenden Fragen
- in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung von regelmäßigen AnleiterInnenentreffen
- Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Module BA2M6.1, BA3M6.2 und BA5M6.3 sowie die semesterbegleitenden Praxistage der Module BA2M2.2, BA3M2.4; BA4M2.7, BA2M3.2 betreffenden Fragen

§ 3 Auslandspraktika (nur möglich in den Modulen BA2M6.1/BA3M6.2 und BA5M6.3)

(1) Auslandspraktika können während des Studiums absolviert werden. Dabei kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praxisstellen mitwirken.

(2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praxisordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praxisvertrags, die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und des Praxisberichts.

(3) Spätestens mit dem Einreichen des Praxisvertrags muss ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** analog „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden.

§ 4 Ziele des Praxisstudiums I – III und der semesterbegleitenden Praxistage I - III

Das Praxisstudium soll

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und auf die Praxis vorbereiten
- die Studierenden in geeigneten Praxisstellen an reflektiertes berufliches Handeln in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern heranzuführen.
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis der Kindheitspädagogik die Studierenden befähigen eine professionelle Grundhaltung zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden sollen.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln.
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre Berufswahl geben.

§ 5 Inhaltliche und organisatorische Regelungen des Praxisstudiums I – III und der semesterbegleitenden Praxistage I - III

1. Praxisstudium I und II (Modul BA2M6.1 und BA3M6.2): 2./3. Semester/vorlesungsfreie Zeit

Modul BA2M6.1 Praxisstudium I:

- 6.1.2 Orientierungspraktikum A (120 h)
- 6.1.1 Reflexion praktischer Erfahrung (1 SWS)

Modul BA3M6.2 Praxisstudium II

- 6.2.1 Orientierungspraktikum B (100h)
- 6.2.2 Reflexion praktischer Erfahrung (1 SWS)

- Inhalte:
- Teil I und II werden in derselben Einrichtung absolviert.
- Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 3 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
- Zulassungsvoraussetzungen: Semesterbegleitende Praxistage I (BA2M2.2 und BA2M3.2)
- Prüfungsleistung: Studienportfolio zum Orientierungspraktikum (SLZ mit Feedbackgespräch) nach den Vorgaben der Fakultät

2. Praxisstudium III: 5. Semester/ semesterbegleitend

Modul BA5M6.3

- 6.3.1 Praktikum (512 Stunden Praxis)
- 6.3.2 Praxisbegleitung (4 SWS)
- 6.3.3 Praxiskolloquium

- durchschnittlich 32 h pro Woche Praxis + 4 SWS Praxisbegleitung
- Praktische Umsetzung folgender Inhalte mittels Lernzielvereinbarung:
- selbständige arbeitsfeldspezifische Praxistätigkeiten und Reflexion des Lernprozesses
- zunehmend eigenständige Arbeit im Team
- Studieninhalte praktisch anwenden
- Fall- bzw. Projektreflexion und Bearbeitung einer Fragestellung/Erkundungsaufgabe
- Vorbereitung durch Informationsveranstaltungen des Praktikumsbüros
- Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Zulassung: Praxisstudium I, II und Semesterbegleitende Praxistage I - II
- Prüfungsleistung: benoteter Praktikumsbericht und mündliches Praxiskolloquium nach den Vorgaben der Fakultät.

3. Semesterbegleitende Praxistage I: 2. Semester/semesterbegleitend

Modul BA2M2.2 Teil A

2.2.4 Semesterbegleitende Praxistage I a (48 h / 6 Tage)
praktische Umsetzung des Moduls 2.2.2: *Sprache und Bewegung*

Modul BA2M3.2 Teil B

3.2.4 Semesterbegleitende Praxistage I b (48 h/ 6 Tage)
praktische Umsetzung des Moduls 3.2.2: *Kindheitspädagogische Diagnostik*

- wöchentlich ein von der Fakultät festgelegter Tag mit 8h (gesamt 96h)
- Teil A und B werden in derselben Einrichtung absolviert.
- Vor- und Nachbereitung findet in den benannten Modulen statt
- Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
- Zulassungsvoraussetzungen: keine
- Prüfungsleistung: Modul 2.2.2 und 3.2.2

4. Semesterbegleitende Praxistage II: 4. Semester/semesterbegleitend

Modul BA3M2.4 Teil A

2.4.3 Semesterbegleitende Praxistage II a (48 h/ 6 Tage)
praktische Umsetzung des Moduls 2.4.2: *Musikalische Bildungsprozesse, Rhythmik, Konzertpädagogik*

Modul BA4M2.7 Teil B

2.7.4 Semesterbegleitende Praxistage II b (48 h/ 6 Tage)
praktische Umsetzung der Module 2.7.2 *Ästhetik* und 2.7.3 *Medien*

- Alternativ können 96h/12 Tage nur im Modul in 2.4.3 oder 2.7.4 absolviert werden.
- Als anerkannte Praxisstellen kommen hier Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem musikalischen bzw. künstlerisch-ästhetischen Schwerpunkt sowie Kinderkunst- und Musikschulen u. ä. in Betracht.
- Vor- und Nachbereitung findet in den benannten Modulen statt.
- Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Praxisstelle/n in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu insgesamt 2 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
- Zulassungsvoraussetzungen: Praxisstudium I und II: semesterbegleitende Praxistage I
- Prüfungsleistung: Module 2.4.2, 2.7.2 und/oder 2.7.3

5. Semesterbegleitende Praxistage III Führen und Leiten: 7. Semester/semesterbegleitend

Modul BA7M4.7 (80 h)

4.7.3 Semesterbegleitende Praxistage III Führen und Leiten
praktische Umsetzung des Moduls 4.7.2 *Führen und Leiten*

- Die Praxiszeiten können vertraglich festgelegt über das Semester verteilt werden.
- Vor- und Nachbereitung findet im den benannten Modul statt.
- Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu insgesamt 2 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
- Zulassungsvoraussetzungen: Praxisstudium I, II, III und semesterbegleitende Praxistage I, II
- Prüfungsleistung: Modul 4.7.3

Krankheitsbedingte Ausfallzeiten sind entsprechend der oben genannten Erläuterungen nachzuholen. Urlaubszeiten und andere nicht vermeidbare Unterbrechungen der Praxisphasen sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Die Praxisphasen verlängern sich in diesen Fällen entsprechend. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Wochenend- und

Feiertagsarbeit sowie ggf. anfallende Überstunden sind entsprechend der Anforderungen der Praxisstellen im Rahmen der Arbeitsgesetzgebung möglich, sie werden entweder auf die Praxiszeiten angerechnet oder mit einem Freizeitausgleich abgegolten. Bei Schließung der Praxisstelle aufgrund eines Feiertags muss die Fehlzeit nachgearbeitet werden.

§ 6 Zulassung von Praxisstellen

(1) Die Praxisphasen sind in kindheitspädagogischen Einrichtungen durchzuführen, die das Erreichen der Ziele gemäß § 4 gewährleisten. Über die jeweilige Eignung dieser Praxisstellen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(2) Mit Zustimmung des Praktikumsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxisphase anerkannt werden.

(3) Praxisphasen können nicht in eigenen Einrichtungen oder Einrichtungennaher Familienangehöriger bzw. LebenspartnerInnen absolviert werden.

(4) Können die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Praxisphasen nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während der Praxisphase möglich. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrages und der Zustimmung durch den Praktikumsausschuss.

(5) Die Praxisphasen können nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.

(6) Geeignet sind Praxiseinrichtungen, die

- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem kindheitspädagogischem Tätigkeitsfeld im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praxisvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
- eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in § 6 Absatz 7 genannten Qualifikation gewährleisten. Hinsichtlich der Qualifikation der anleitenden Fachkräfte sind bei den semesterbegleitenden Praxistagen II Ausnahmen möglich (s.u.).

(7) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte AbsolventInnen der BA-Studiengänge Bildung und Erziehung von Kindern, Pädagogik der Kindheit und staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) mit 2jähriger Berufserfahrung oder einschlägiger beruflicher Grundausbildung betraut. Bei den semesterbegleitenden Praxistagen II ist es auch möglich, dass Kunst- und MusikpädagogInnen bzw. KünstlerInnen mit entsprechender Berufserfahrung im kindheitspädagogischen Feld die Anleitung übernehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(8) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss **widerrufen**, wenn

- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
- die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 7 Vertragliche Regelungen

(1) Vor Beginn der jeweiligen Praxisphase schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Vertrag ab (Anhang A zur PraO-BA). Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Praxisphase zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn der Praxisphase entsprechend.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere:

a. die Verpflichtung der Studierenden,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen der Lernzielvereinbarung oder im entsprechenden Modul übertragenen Aufgaben sorgfältig zu bearbeiten,

- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

b. die Verpflichtung der Praxisstelle,

- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der Lernzielvereinbarung oder der Aufgabenstellungen aus dem zugeordneten Modulen und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg der Praxisphase bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 6 Abs. 7 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 8 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

Am Ende einer Praxisphase stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang B PraO-BA) aus, worin Beginn und Ende der Praxisphase, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Für das Praxisstudium I/II und III erstellt die Praxisstelle eine ausformulierte Beurteilung. Beide Dokumente sind dem Praktikumsbüro vorzulegen.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Kinder sowie deren Familien, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende der Praxisphase hinaus.

§ 10 Regelungen für allein erziehende Studierende, Studierende mit Behinderungen, chronischer Erkrankung und in besonderen Belastungssituationen

(1) Die besonderen Bedürfnisse von allein erziehenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Belastungssituationen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxisphasen berücksichtigt.

(2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Praxisbegleitung 6.3.2

(1) Als Bestandteil des Moduls BA5M6.3 führt die Hochschule ein Seminar zur Praxisbegleitung durch. Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch teilgeblockt mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.

(2) Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.

(3) Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der Einbindung in ein

soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(4) Liegt der Praxisort außerhalb Thüringens kann diese Lehrveranstaltung nach vorheriger Absprache mit dem Praktikumsbüro auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, wenn sie im gegebenen Zeitrahmen und im vergleichbaren Umfang angeboten werden. Dies ist durch Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

§ 12 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen

Zeigt sich während der Praxisphasen, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg der Praxisphase beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 13 Zulassung zur Modulprüfung BA5M6.3 - Praxiskolloquium

(1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung im Modul BA5M6.3 dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung
- den Tätigkeitsnachweis im Original

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisbegleitung werden durch die Lehrenden im Praktikumsbüro bestätigt.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen spätestens bis zum 31. August, außer in vom Praktikumsausschuss genehmigten Ausnahmefällen, dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zum Praxiskolloquium 6.3.3 erfolgt nicht, wenn

- eine der Praxisphasen (Praxisstudium I, II, III und die semesterbegleitenden Praxistage I und II) nicht bestanden ist
- der Praktikumsbericht nicht mit mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde
- die Meldefrist versäumt wurde
- das Praxiskolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Praxiskolloquium erfolgt ist.

(4) Über die Nichtzulassung zum Praxiskolloquium (Modul 6.3.3) erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Bei Nichtbestehen der inhaltlichen Anforderungen im Praxisstudium I – III und bei den semesterbegleitenden Praxistagen I und II gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 12).

§ 14 Praktikumsbericht, Praxiskolloquium und Staatliche Anerkennung

(1) Der Praktikumsbericht wird durch einen Lehrenden der Fakultät benotet. Hauptinhalt ist die fachliche Reflexion des eigenen Arbeits- und Lernprozesses unter Bezug auf einschlägige Fachliteratur. Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Praktikumsberichts“.

(2) Im Praxiskolloquium (6.3.3) wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15-minütigen Präsentation mit Fokus auf die Professionalisierung bzw. Professionalität im Handlungsfeld mit anschließendem 15-minütigem Fachgespräch mit einer Lehrkraft der Fakultät und einem 2. Prüfer. Dabei fließt die Debatte um die Grundlagen der Profession und der eigenen beruflichen Rolle mit ein. Der 2. Prüfer kann ein/e geeignete/r VertreterIn der Berufspraxis sein. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider PrüferInnen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide PrüferInnen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten. Das Bestehen dieser Prüfung (Note mindestens 4,0) ist Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Der Antrag auf die Staatliche Anerkennung ist durch die Studierenden zu stellen.

(3) Über die erfolgreiche Ableistung des Praxisstudiums gibt das Praktikumsbüro eine Meldung an das Prüfungsamt. Eine Notenverbesserung von Praktikumsbericht und Praxiskolloquium ist bei bestandener Prüfungsleistung (mindestens 4,0) nicht möglich.

§ 15 Anrechnung von Praxistätigkeiten in den Modulen BA2M6.1/BA3M6.2 und BA5M6.3

(1) Wird neben dem Hochschulstudium eine hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik nachgewiesen, können auf Antrag an den Praktikumsausschuss Praxisphasen oder Teile von ihnen erlassen werden.

(2) Der Antrag auf Freistellung von einer Praxisphase kann bis zu 4 Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Praxisphase an den Praktikumsausschuss gestellt werden.

§ 16 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.

(2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während der Praxisphasen haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studierendensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studierendenwerk-thueringen.de.

Anhang A zur PraO-BA: Praxisvertrag
Anhang B zur PraO-BA: Tätigkeitsnachweis

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,
Email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Praxisvertrag

- 2. Semester Modul BA2M2.2/BA2M3.2 Semesterbegleitende Praxistage I (96h)*
- 2. Semester Modul BA2M6.1/BA3M6.2 Praxisstudium I/II: Orientierungspraktikum (220 h)*
- 3. Semester Modul BA3M2.4 Semesterbegleitende Praxistage II a (48h)*
- 4. Semester Modul BA4M2.7 Semesterbegleitende Praxistage II b (48h)*
- 5. Semester Modul BA5M6.3 Praxisstudium III: Praktikum (512h)*
- 7. Semester Modul BA7M4.7 Semesterbegleitende Praxistage III Führen und Leiten (80 h)*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Praxisphase ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praxisvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Die Praxisphase hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern zu erproben und anzuwenden.
4. Der Vertrag basiert auf den Bestimmungen der Praxisordnung des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Die Praxisphase wird in der Regel in **Vollzeit** absolviert. Dies beinhaltet eine wöchentliche Arbeitszeit von: 8 h im 2. und 4. Semester, 40 h im Orientierungspraktikum, 32 h im Praktikum (siehe dazu § 4, Abs. 4) und eine individuelle zeitliche Absprache im 7. Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

2. Beginn und Ende der Praxisphase:

vom _____ bis _____ = _____ Wochen bzw. _____ Stunden

3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als jeweils 2 Arbeitstagen in den semesterbegleitenden Praxistagen, 3 Tagen im Orientierungspraktikum und 5 Tagen im Praktikum ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praxisstelle nachzuarbeiten.
5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer der Praxisphase verlängert sich entsprechend. Feiertage und andere Schließzeiten während des Praxisstudiums sind entsprechend nachzuarbeiten.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen der Praxisphase nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die Studierende unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Kinder, deren Familien und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Der/die Studierende ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Praxisphase.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.
5. Während des Praktikums (512 h) ist innerhalb der ersten vier Praktikumswochen eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und in der nächstfolgenden Praxisbegleitveranstaltung vorzulegen. Bei Supervisionen kann diese nach Absprache im Praktikumsbüro besprochen werden.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden eine Praxisphase im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt:

Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation

3. Das Praktikum (512 h) erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten vier Wochen gemeinsam mit dem/der Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
4. Im Praktikum (512 h) stellt die Praxisstelle den/die Studierende/n für die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang eines Studientages je Praktikumswoche bzw. maximal 8

Zeitstunden wöchentlich frei (d.h. wöchentlich: 32 h Praxis/ 8 h Studium). Auch bei teilgeblockten Veranstaltungen an der Hochschule muss eine Teilnahme ermöglicht werden.

5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende der jeweiligen Praxisphase rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung (nur Orientierungspraktikum und Praktikum).
6. Zeigen sich während der Praxisphase Probleme, die den Ablauf und Erfolg der Praxisphase gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung der Praxisphasen. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung/Aufwandsentschädigung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während der Praxisphase im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während der Praxisphase haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studierendensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studierendenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praxisvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Praxisphase im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn der Praxisphase ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praxisvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden oder im gegenseitigen Einverständnis kurzfristig aufgehoben werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende/r
Unterschrift

_____,den_____
Ort / Datum

_____,den_____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung der Praxisphase unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Die Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

Tätigkeitsnachweis für eine Praxisphase

- 2. Semester Modul BA2M2.2/BA2M3.2 Semesterbegleitende Praxistage I (96h)*
- 2. Semester Modul BA2M6.1/BA3M6.2 Praxisstudium I/II: Orientierungspraktikum (220 h)*
- 3. Semester Modul BA3M2.4 Semesterbegleitende Praxistage II a (48h)*
- 4. Semester Modul BA4M2.7 Semesterbegleitende Praxistage II b (48h)*
- 5. Semester Modul BA5M6.3 Praxisstudium III: Praktikum (512h)*
- 7. Semester Modul BA7M4.7 Semesterbegleitende Praxistage III Führen und Leiten (80 h)*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang
„Pädagogik der Kindheit“

hat in der Praxisstelle _____
(Adresse, Telefonnummer) _____

in der Zeit vom: _____ bis: _____ -

eine Praxisphase über
_____ Wochen bzw. _____ Stunden abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die mir vom Rektor erteilte Vollmacht vom 04.09.2015 übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- Beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen Assistenten ohne Abschluss gemäß § 95 Thüringer Hochschulgesetz

zu vertreten

Sachbearbeiterin

Jenny-Marie Mörstedt

Erfurt, den 27.09.2018

Britta Werner
Kanzlerin

Erlöschen von Vollmachten

Die am 12.07.2017 Frau Janett Merkel erteilte Vollmacht (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 64) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erfurt, der 27.09.2018

Britta Werner

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt
Rektor der Hochschule der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Jörg Finn, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-876, E-Mail: joerg.finn@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.